

Richtlinien zur finanziellen Unterstützung von Projekten in der Gleichstellung

Im Rahmen der Umsetzung des [zweiten Planungsberichts zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen 2026–2030](#) stellt der Kanton Luzern mit dem Projektförderungsfonds für Gleichstellungsprojekte jährlich 20'000 Franken für die finanzielle Unterstützung verwaltungsexterner Projekte zur Verfügung. Gefördert werden neue Projekte, die einen Beitrag zur Förderung der Gleichstellung von Frau, Mann und LGBTIQ+-Personen im Kanton Luzern leisten.

Gesuche können von Gemeinden, Vereinen und Organisationen eingereicht werden.

Weitere Fördermöglichkeiten

Das Eidgenössische Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann (EBG) fördert ebenfalls Projekte im Bereich der Gleichstellung, insbesondere im Erwerbsleben sowie zur Prävention und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt. Weitere Informationen zur Projektförderung des EBG finden sich [hier](#).

Formale Voraussetzungen für eine Förderung durch den Projektförderungsfonds für Gleichstellungsprojekte

- ☐ Projekt erfüllt keine gesetzlich vorgeschriebene Vollzugsaufgabe von Kanton/Gemeinden, d.h. fällt nicht in bestehende Regelstrukturen (z.B. Schule, Arbeit, Jugendarbeit)
- ☐ Projekt wird von einer vertrauenswürdigen Institution, Organisation oder Verein durchgeführt
- ☐ Projekt verfolgt einen gemeinnützigen Zweck und keine kommerziellen Interessen
- ☐ Projekt ist politisch und konfessionell neutral
- ☐ Projekt ist befristet
- ☐ Projekt ist kein reines Forschungsprojekt
- ☐ Antragsformular ist vollständig ausgefüllt und rechtzeitig vor dem Projektstart eingereicht
- ☐ Projektbeitrag finanziert keine Regelstrukturen
- ☐ Die Umsetzung des Projekts startet während der Laufzeit des zweiten Planungsberichts 2026–2030

Es besteht kein Anspruch auf Projektbeiträge respektive Fördermittel.

Inhaltliche Förderkriterien

Thematischer Bezug zur Gleichstellung

- ☐ Das Projekt leistet einen Beitrag zur Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen im Rahmen des zweiten Planungsberichts zur Förderung der Gleichstellung aller Geschlechter und Lebensformen 2026–2030.
- ☐ Die Projekte beziehen sich auf die Gleichstellung von Frau, Mann, und LGBTI-Personen. Idealerweise beachten die Projekte auch die Intersektionalität. Das bedeutet, dass bei der Umsetzung der Projekte, wo möglich und sinnvoll, neben dem Geschlecht, der sexuellen Orientierung und der Geschlechtsidentität auch weitere soziale Kategorien berücksichtigt werden, die zu Ungleichheiten führen können. Dies beinhaltet beispielsweise Alter, Herkunft, Religion und Behinderungen.

Nachhaltigkeit

- ☐ Die Umsetzung des Projektes ist auf Nachhaltigkeit ausgerichtet und soll nach Möglichkeit in bestehende Strukturen oder Prozesse überführt werden.
- ☐ Das Projekt ist mit relevanten lokalen Strukturen und Institutionen vernetzt.

Bezug zum Kanton Luzern

- ☐ Das Projekt wird im Kanton Luzern durchgeführt und hat eine regionale (mind. 2 Gemeinden) oder kantonale Reichweite.
- ☐ Bei der Umsetzung werden nach Möglichkeit die unterschiedlichen Bedürfnisse des ländlichen sowie städtischen Raums berücksichtigt.
- ☐ Das Projekt steht grundsätzlich der Bevölkerung im Kanton Luzern offen und strebt eine möglichst breite Wirkung an.

Auflagen

- ☐ Das Projekt wird gemäss den eingereichten Gesuchunterlagen umgesetzt.
- ☐ Veränderungen im Projekt sind der DISG mitzuteilen.
- ☐ Je nach Projekt können für die Auszahlung der Beiträge weitere projektspezifische Auflagen festgelegt werden.
- ☐ Auf die Unterstützung des Projekts mit finanziellen Mitteln des Kantons wird mit der Verwendung des Logos der Dienststelle Soziales und Gesellschaft des Kantons Luzern aufmerksam gemacht.

Einreichung der Gesuche

- ☐ Die Gesuche können viermal jährlich auf die jeweiligen Quartalsenden eingereicht werden. Die Eingabetermine sind der **31. März, 30. Juni, 30. September** und **31. Dezember**. Gesuche werden im Rahmen der verfügbaren Mittel geprüft und beurteilt. Sind die für das jeweilige Jahr zur Verfügung stehenden Fördermittel bereits ausgeschöpft, können keine weiteren Gesuche berücksichtigt werden.
- ☐ Für Veranstaltungen können in begründeten Fällen Ausnahmen von den regulären Eingabeterminen gemacht werden. Das Gesuch muss in diesen Fällen spätestens sechs Wochen vor der Durchführung der Veranstaltung bei der DISG eingereicht werden.
- ☐ Für die Einreichung des Gesuchs steht eine Vorlage zur Verfügung, die es zu verwenden gilt.
- ☐ Die Projektbeiträge betragen durchschnittlich rund 500 Franken. Aufgrund der begrenzten Höhe der Beiträge ist nach Abschluss des Projekts grundsätzlich keine Evaluation (z. B. in Form eines Projektberichts) einzureichen.

Kontakt

Dienststelle Soziales und Gesellschaft

Rösslimattstrasse 37
Postfach 3439
6002 Luzern

E-Mail: gleichstellung@lu.ch